

Aktenzeichen: 3 AZR 1013/78

LAG Düsseldorf Urteil des BAG vom 20. Oktober 1981

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: HGB §§ 74, 74 c, 75 a; BGB §§ 133, 157;
ZPO §§ 287, 717 Abs. 2

Leitsatz:

Eine Ausgleichsquittung, die mit der Feststellung endet, daß dem Arbeitnehmer keine weiteren Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis sowie dessen Beendigung zustehen, enthält im Zweifel keinen Verzicht auf Rechte aus einem vertraglichen Wettbewerbsverbot.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



3 AZR 1013/78

20 Sa 833/78 Düsseldorf

Verkündet am
20. Oktober 1981

Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Oktober 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Dieterich, die Richter Dr. Gehring und Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Gnade und Dr. Martin für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 31. Juli 1978 - 20 Sa 833/78 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Krefeld vom 5. Mai 1978 - 3 Ca 508/78 - teilweise abgeändert:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

- a) Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 10.640,01 DM zu zahlen nebst 4 % Zinsen aus 1.306,66 DM seit 1. Oktober 1977, aus weiteren 1.866,67 DM jeweils seit 1. November 1977, 1. Dezember 1977, 1. Januar 1978, 1. Februar 1978 und 1. März 1978.
 - b) Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Der Kläger wird verurteilt, an die Beklagte 621,32 DM nebst 4 % Zinsen seit 15. Juni 1978 zu zahlen.
 4. Die Widerklage wird abgewiesen, soweit die Beklagte die Rückzahlung weiterer 10.640,01 DM nebst Zinsen verlangt.
 5. Im übrigen wird die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger war bei der Beklagten vom 1. März 1972 bis zum 9. September 1977 als Ingenieur beschäftigt. Nach dem Anstellungsvertrag stand ihm zuletzt ein Monatsgehalt in Höhe von 3.400,-- DM und eine Jahrestantieme in Höhe von 4.000,-- DM zu. Am 3. Mai 1974 vereinbarten die Parteien ein Wettbewerbsverbot. Darin verpflichtete sich der Kläger, innerhalb der ersten zwei Jahre nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses jegliche Konkurrenztaetigkeit auf naeher bezeichneten Gebieten in ganz Europa zu unterlassen. Dafuwr wurde ihm eine Karenzentschaedigung in Hoewe von 50 % der zuletzt von ihm bezogenen vertragsmaeigen Leistungen versprochen, allerdings mit der Einschränkung, daB Erfindervergoetungen, Jubilaeumsgaben, freiwillig gewaehrte Weihnachts- und AbschluBgratifikationen nicht beruecksichtigt werden sollten.

Am 8. Dezember 1976 kuenndigte der Kllaeger das Arbeitsverhaeltnis zum 30. Juni 1977. Die Parteien kamen jedoch ueberein,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

daß das Arbeitsverhältnis bis zum Probelauf einer bestimmten Maschine fortgesetzt werden sollte. Im Hinblick auf die bevorstehende Beendigung des Arbeitsverhältnisses schlug die Beklagte mit Schreiben vom 2. Mai 1977 vor, das Wettbewerbsverbot aufzuheben, da beiderseits kein Interesse an der Aufrechterhaltung bestehe. Darauf ging der Kläger nicht ein. Am 11. August 1977 vereinbarten die Parteien, daß das Arbeitsverhältnis am 9. September 1977 enden sollte. Mit Schreiben vom 12. August 1977 verzichtete die Beklagte auf das Wettbewerbsverbot. Der Kläger sandte die Durchschrift mit dem Vermerk an die Beklagte zurück: "Nach Kenntnisaufnahme unter Hinweis auf § 75 a HGB mit der Bitte um weitere Veranlassung zurückgesandt. N , den 22.9.77."

Am 23. September 1977 unterzeichnete der Kläger eine formularmäßige Ausgleichsquittung, in die lediglich seine persönlichen Daten und die ausgehändigten Arbeitspapiere mit Schreibmaschine eingefügt waren. Diese Ausgleichsquittung hat folgenden Wortlaut:

"Name u. Vorname L , H D

geb. am 23.4.1943 Wohnung N 1,
S 73

beschäftigt gewesen als Inbetriebnahme-Ingenieur
vom 1.3.72 bis 30.9.1977

Aus Anlaß der Beendigung meines Arbeitsverhältnisses
habe ich heute folgende Papiere ordnungsgemäß erhalten:

- a) Steuerkarte 1977
- b) Versicherungsnachweisheft und
Versicherungskarte für das lfd. Jahr 1977
(ausgefüllt 1.1. - 30.9.1977)
Versicherungskarte 1974 (ausgefüllt 1.1. - 31.12.1974)
- c) Versicherungskarte 1975 (ausgefüllt 1.1. - 31.12.1975)
- d) Versicherungskarte 1976 (ausgefüllt 1.1. - 31.12.1976)
- Urlaubsbescheinigung, Gehaltsabrechnungen Aug./Sept.
1977

Ich erkläre mit Unterzeichnung dieser Quittung ausdrücklich, daß mir keine weiteren Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis sowie dessen Beendigung zustehen. Diese Erklärung kann gem. § 16 Ziff. 6 MTPV binnen einer Frist

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

von einer Woche schriftlich widerrufen werden. Ein etwaiger Widerruf ist an die Personalabteilung zu richten.

Krefeld, den 23. IX. 77

gez. D L "

Mit Schreiben vom 27. September 1977 bat die Beklagte den Kläger um die Mitteilung seines Verdienstes, damit die Karenzentschädigung gemäß § 74 c HGB berechnet werden könne. Hingegen verweigerte sie unter dem 8. Februar 1978 die Zahlung jeglicher Karenzentschädigung, weil der Kläger böswillig anderweitigen Erwerb unterlassen habe, indem er das Arbeitsverhältnis mit der Beklagten beendete und die damit verbundenen Verdienstmöglichkeiten aufgab.

Der Kläger hat mit der vorliegenden Klage Karenzentschädigung für die Zeit vom 10. September 1977 bis zum 28. Februar 1978 geltend gemacht. Er hat den Klageanspruch in der Weise berechnet, daß er für jeden Monat der Karenzzeit 1.700,-- DM und die Hälfte der Jahrestantieme in Höhe von 2.000,-- DM, insgesamt 11.180,-- DM, verlangt hat. Für die bis zum Februar 1978 fälligen Verzugszinsen hat er einen weiteren Betrag in Höhe von 81,33 DM hinzugerechnet. Zur Begründung hat er ausgeführt, daß er anderweiten Verdienst nicht erzielt habe, so daß die Anrechnungsvorschrift des § 74 c HGB nicht eingreife.

Der Kläger hat beantragt,

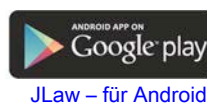
die Beklagte zu verurteilen,
an ihn 11.261,33 DM nebst 4 % Zinsen von 11.180,-- DM
seit dem 1. März 1978 zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat zunächst geltend gemacht, der Kläger habe böswillig unterlassen, anrechenbare Einkünfte zu erzielen. Im Laufe des Rechtsstreits hat sie sich darüber hinaus auf die Ausgleichsquittung vom 23. September 1977 berufen, die nach Ansicht der Beklagten einen Verzicht auf den Karenzentschädigungsanspruch enthält.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Aus diesem Urteil hat der Kläger vollstreckt. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen und auf die gleichzeitig erhobene Widerklage den Kläger zur Rückzahlung des beigetriebenen Betrages verurteilt. Darüber hinaus wurde der Kläger verurteilt, der Beklagten den Zinsverlust sowie Anwalts- und Vollstreckungskosten zu ersetzen. Insgesamt hat das Landesarbeitsgericht der Beklagten einen Rückzahlungsbetrag in Höhe von 11.644,68 DM nebst Zinsen zugesprochen. Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision des Klägers.

Entscheidungsgründe:

Der Kläger hat Anspruch auf Karenzentschädigung. Allerdings hat er den Entschädigungsanspruch nicht ganz richtig berechnet, so daß seine Klage zu einem geringen Teil abgewiesen werden mußte. Die Widerklage ist im wesentlichen unbegründet. Ein geringer Teilbetrag ist noch nicht zur Entscheidung reif.

I. 1. Der Anspruch des Klägers auf Karenzentschädigung ergibt sich aus der Wettbewerbsvereinbarung, die die Parteien am 3. Mai 1974 geschlossen haben. Darin hat die Beklagte unter Nr. 3 versprochen, als Gegenleistung für die Wettbewerbsunterlassung eine Entschädigung in Höhe von 50 % der zuletzt bezogenen vertragsmäßigen Leistungen zu gewähren.

Das Wettbewerbsverbot war allerdings gemäß § 74 Abs. 2 HGB unverbindlich, weil die versprochene Karenzentschädigung nicht die vom Gesetz geforderte Mindesthöhe erreichte. Die Beklagte hat freiwillig gewährte Weihnachts- und Abschlußgratifikationen ausdrücklich ausgenommen, obwohl diese bei der Berechnung der Mindestkarenzentschädigung berücksichtigt werden müssen (BAG 25, 385 [389 f.] = AP Nr. 34 zu § 74 HGB [zu I 3 der Gründe]). Jedoch kann die Beklagte daraus keine Rechte ableiten. Nach § 74 Abs. 2 HGB hat die Vereinbarung einer zu geringen Karenzentschädigung nicht zur Folge, daß das ganze Wettbewerbsverbot nichtig wäre; es ist nur für den Arbeitnehmer unverbindlich.



Wenn er sich dennoch daran halten will, kann er die geringere Karenzentschädigung verlangen (BAG 22, 125 [129] = AP Nr. 24 zu § 611 BGB Konkurrenzklausel [unter Teil I, III 1 der Gründe]; AP Nr. 37 zu § 74 HGB [zu 1 der Gründe]). Im vorliegenden Fall hat sich der Kläger von Anfang an dafür entschieden, eine Karenzentschädigung zu beanspruchen.

2. Die Beklagte hat zwar mit Schreiben vom 12. August 1977 auf das Wettbewerbsverbot verzichtet. Damit konnte sie jedoch nicht erreichen, daß der Anspruch des Klägers auf Karenzentschädigung im Streitzeitraum entfiel. Nach § 75 a HGB hat ein Verzicht des Arbeitgebers auf das Wettbewerbsverbot nur die Wirkung, daß der Anspruch auf Karenzentschädigung mit dem Ablauf eines Jahres seit der Erklärung des Verzichts endet. Deshalb wurde die Beklagte frühestens mit dem 12. August 1978 von der Verpflichtung frei, die vereinbarte Karenzentschädigung an den Kläger zahlen zu müssen. Darauf hat der Kläger zutreffend hingewiesen, als er den Empfang der Verzichts-erklärung bestätigte.

3. Bei der Berechnung der Karenzentschädigung bringt der Kläger mit Recht sowohl das Gehalt als auch die Jahrestantieme in Ansatz. Die Jahrestantieme gehört nicht zu den in Nr. 5 der Wettbewerbsvereinbarung von der Karenzberechnung ausgenommenen Leistungen. Sie ist insbesondere keine Weihnachts- und Abschlußgratifikation. Im übrigen ist sie auch nicht nur freiwillig, sondern aufgrund eines unstreitig bestehenden Anspruchs gewährt worden.

Unrichtig ist jedoch, daß der Kläger die Jahrestantieme voll berücksichtigt und infolgedessen 50 % als Karenzentschädigung verlangt, nur weil der Zeitpunkt der Fälligkeit in den Streitzeitraum fiel. Vielmehr müssen Vergütungsteile, die sich auf das ganze Jahr oder größere Zeiträume beziehen, anteilig auf die Karenzzeit umgerechnet werden (BAG 22, 6 [14 ff.] = AP Nr. 23 zu § 133 f GewO [zu III 3 der Gründe]; BAG 25, 385 [391] = AP Nr. 34 zu § 74 HGB [zu II 1 der Gründe]). Das be-



- 7 -

deutet im vorliegenden Fall, daß bei einer Tantieme in Höhe von 4.000,-- DM auf jeden Monat 333,33 DM entfallen. Zusammen mit dem Gehalt ergibt sich ein regelmäßiger Monatsverdienst in Höhe von 3.733,33 DM. Die Hälfte im Betrage von 1.866,67 DM kann der Kläger monatlich als Karenzentschädigung beanspruchen. Das ergibt für den Streitzeitraum (5 Monate und 21 Tage) 10.640,01 DM. Die weitergehende Klage ist abzuweisen.

II. Auf diesen Karenzentschädigungsanspruch hat der Kläger nicht verzichtet. Der gegenteiligen Auffassung des Landesarbeitsgerichts, wonach die Ausgleichsquittung vom 23. September 1977 einen Verzicht auf die Karenzentschädigung enthalten soll, kann der Senat nicht folgen.

1. Die in der Ausgleichsquittung enthaltenen Erklärungen sind in der Revisionsinstanz voll nachprüfbar. Es wurde ein Formular benutzt, das nicht nur im vorliegenden Fall gelten sollte. Solche Formulare werden in dieser Form und mit ähnlichem Inhalt in der Praxis des Arbeitslebens vielfach verwandt. Sie enthalten "typische Erklärungen", die der unbeschränkten Überprüfung durch das Revisionsgericht unterliegen (BAG 32, 6 = AP Nr. 6 zu § 4 KSchG 1969 [zu II 1 der Gründe]; BAG, Urteil vom 20. August 1980 - 5 AZR 759/78 - [demnächst] AP Nr. 3 zu § 9 LohnFG [zu II 1 der Gründe]).

2. Das Landesarbeitsgericht beschränkt sich auf eine reine Wortinterpretation. Die Ausgleichsquittung enthalte die Erklärung, daß "keine weiteren Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis sowie dessen Beendigung zustehen". Da der Anspruch auf Karenzentschädigung ein Anspruch aus dem Arbeitsverhältnis sei, werde er von der Ausgleichsquittung erfaßt. Mit dieser Begründung verletzt das Landesarbeitsgericht die Auslegungsgrundsätze der §§ 133, 157 BGB, wonach nicht am buchstäblichen Sinne des Ausdrucks einer Erklärung gehaftet werden darf, sondern darauf abzustellen ist, wie eine Erklärung nach Treu und Glauben verstanden werden muß. Insbesondere hat das Landesarbeitsgericht alle Begleitumstände der Vertragsbeendigung und der Ausgleichsquittung vernachlässigt, die gegen einen Verzicht sprechen.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

a) In der umstrittenen Ausgleichquittung ist von einem Verzicht nicht die Rede. Vielmehr wird in erster Linie der Empfang verschiedener genau bezeichneter Arbeitspapiere quittiert. Diese Erklärung, die den größeren Teil des Formulars in Anspruch nimmt, enthält nicht mehr als eine Tatsachenbestätigung im Sinne von § 368 BGB.

Die anschließende Erklärung, daß keine weiteren Ansprüche bestehen, muß im Zusammenhang mit der vorangehenden Quittung ausgelegt werden. Wer sie zusammen mit der Quittung unterzeichnet, darf nach Treu und Glauben davon ausgehen, daß nur eine Klarstellung um der guten Ordnung willen erreicht werden soll. Wenn darüber hinaus ein Verzicht auf bestehende Ansprüche erwartet wird, obwohl nach den Gründen der Vertragsbeendigung und nach den Begleitumständen der Ausgleichsquittung für den Arbeitnehmer keinerlei Veranlassung besteht, auf irgendwelche Ansprüche zu verzichten, so muß der Arbeitgeber darauf im Text der Erklärung oder durch einen besonderen Hinweis aufmerksam machen (BAG, Urteil vom 20. August 1980 - 5 AZR 759/78 - [demnächst] AP Nr. 3 zu § 9 LohnFG [zu II 2 der Gründe]).

b) Es kann dahingestellt bleiben, ob insoweit alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis gleichzubehandeln sind. Jedenfalls bei Ansprüchen auf Karenzentschädigung muß der Arbeitnehmer im allgemeinen nach Treu und Glauben nicht davon ausgehen, daß eine Ausgleichsquittung mit der Feststellung, weitere Ansprüche bestünden nicht, auch alle Rechte aus einer Wettbewerbsvereinbarung abschneiden soll. Für diese ist es nämlich kennzeichnend, daß sie erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig werden. Sie sind von vornherein für die an das Arbeitsverhältnis anschließende Karenzzeit geschaffen worden. Hingegen sind Ausgleichsquittungen gerade umgekehrt dazu bestimmt, die Abwicklung des beendeten Arbeitsverhältnisses zu erleichtern und rückblickend etwa bestehende Unklarheiten zu beseitigen. Deshalb wäre es ganz ungewöhnlich, wenn sich eine Ausgleichsquittung auch auf Ansprüche bezöge, die erst nach Beendigung

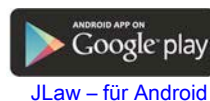


des Arbeitsverhältnisses wirksam werden sollten (vgl. für die betriebliche Altersversorgung BAG AP Nr. 163 zu § 242 BGB Ruhegehalt). Das Gegenteil muß klar zum Ausdruck gebracht werden.

c) Im vorliegenden Fall kommt hinzu, daß der Kläger sehr nachdrücklich auf seinen Rechten aus der vertraglichen Wettbewerbsvereinbarung vom 3. Mai 1974 bestanden hat. Das Angebot der Beklagten mit Schreiben vom 2. Mai 1977, die Wettbewerbsvereinbarung aufzuheben, hat der Kläger nicht angenommen. Als die Beklagte daraufhin mit Schreiben vom 12. August 1977 auf das Wettbewerbsverbot verzichtete, hat er auf § 75 a HGB hingewiesen und damit bei der Beklagten jeden denkbaren Zweifel darüber beseitigt, daß er den Anspruch auf Karenzentschädigung wenigstens für die Dauer eines Jahres geltend machen werde. Dieser Hinweis datiert vom 22. September 1977. Warum der Kläger schon am folgenden Tage in der Form einer formularmäßigen Ausgleichsquittung auf eben diese Rechte verzichten sollte, ist nicht ersichtlich. Die Beklagte konnte nach Treu und Glauben nicht annehmen, daß der Kläger seine Rechte nun unvermittelt und ohne jeden Anlaß aufgeben wollte.

Die Beklagte hat die Ausgleichsquittung ursprünglich auch nicht als Verzicht aufgefaßt. Vielmehr hat sie sich zunächst mit Schreiben vom 27. September 1977 nach dem Verdienst des Klägers erkundigt, um die Karenzentschädigung gemäß § 74 c HGB berechnen zu können. Als sie schließlich die Zahlung einer Karenzentschädigung ablehnte, hat sie sich ebenfalls nicht auf die Ausgleichsquittung, sondern auf § 74 c HGB berufen, was unbegründet war (BAG AP Nr. 1 zu § 74 b HGB [zu II 2 der Gründe]). Erst im Laufe des Rechtsstreits ist ihr die Möglichkeit bewußt geworden, dem Kläger den vieldeutigen Wortlaut der Ausgleichsquittung entgegenzuhalten. Damit kann sie jedoch keinen Erfolg haben.

III. Die Beklagte hat im Wege der Widerklage gemäß § 717 Abs. 2 ZPO Ersatz des Schadens verlangt, der ihr durch die vorläufige Vollstreckung des erstinstanzlichen Urteils entstanden ist. Dieser Anspruch ist unbegründet, soweit die Klage Erfolg



hatte (10.640,01 DM), weil das vorläufig vollstreckbare Urteil des Arbeitsgerichts insoweit bestätigt wurde. Hingegen ist die Widerklage in Höhe von 621,32 DM nebst Zinsen begründet, weil der Kläger diesen Betrag im Wege der vorläufigen Vollstreckung beigetrieben hat, obwohl ihm insoweit keine Karenzentschädigung zusteht.

Es bleibt ein Teilbetrag der Widerklage, der sich noch nicht abschließend beurteilen läßt. Die Beklagte verlangt auch dafür Ersatz, daß ihr durch die vorläufige Vollstreckung Zinsen entgangen sowie Anwalts- und Vollstreckungskosten entstanden sind. Ohne weitere tatsächliche Feststellungen läßt sich in der Revisionsinstanz nicht klären, inwieweit diese Kosten auf den begründeten bzw. auf den unbegründeten Teil der Klage entfallen sind. Wenn sich die Parteien insoweit nicht außergerichtlich einigen können, wird das Landesarbeitsgericht aufgrund einer erneuten Verhandlung den Betrag aufteilen müssen, wobei auch eine Schätzung nach § 287 ZPO in Betracht kommen kann.

Dr. Dieterich

Dr. Gehring

Schneider

Dr. Martin

Gnade



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)